

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Februar 2020

119. Parlamentarische Initiative 16.438 n betreffend Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 5. November 2019 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-NR) die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zu den Änderungen des Bundespersonalgesetzes (BPG, SR 172.220.1) und den Änderungen ausgewählter Spezialgesetze Stellung zu nehmen.

Die Vorlage geht auf eine parlamentarische Initiative (16.438 n) zurück, die angemessene Bezüge und den Stopp der Lohnexzesse der Geschäftsführungs- und Verwaltungsratsmitglieder von Bundes- und bundesnahen Unternehmen fordert. Der Vorentwurf sieht vor, dass in ausgesuchten Spezialgesetzen der Betrag des höchsten jährlich in den betreffenden Unternehmen zulässigen Entgelts festgelegt wird. Betroffen ist das Entgelt an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrates. Ist die maximale Höhe des Entgelts nicht in einem Spezialgesetz vom Gesetzgeber definiert worden, obliegt es künftig dem Bundesrat, das höchste individuell zulässige Entgelt zu bestimmen. Unabhängig davon, ob in einem Spezialgesetz eine Höchstentschädigungsgrenze vorgesehen ist oder nicht, ist das höchste individuell zulässige Entgelt unter Berücksichtigung der in den Spezialgesetzen vorgegebenen Obergrenze und nach den im BPG neu definierten Kriterien festzulegen.

Für folgende Unternehmen wird im Spezialgesetz der Betrag des höchsten jährlich zulässigen Entgelts festgelegt: Schweizerische Bundesbahnen AG, RUAG Holding AG, Skyguide AG, SUVA, SRG SSR, Swisscom AG und Schweizerische Post AG. Das jährlich individuell zulässige Entgelt darf höchstens 1 Mio. Franken betragen. Dies entspricht etwa dem durchschnittlichen Entgelt an einen Bundesrat, wenn man das Ruhegehalt miteinberechnet.

Die Swisscom AG ist ein Sonderfall. Als börsenkotiertes Unternehmen untersteht sie dem Aktienrecht und wird nach der Überführung der Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (SR 221.331) ins Aktienrecht diesen strengen Bestimmungen vollumfänglich unterstehen. Für die Swisscom AG wird jedoch zusätzlich ausdrücklich das höchste jährlich zulässige Entgelt im Spezialgesetz festgeschrieben.

Eine Minderheit der SPK-NR möchte auch für die übrigen Unternehmen und Anstalten eine Obergrenze von 1 Mio. Franken für das Entgelt festlegen. Die Mehrheit der Kommission lehnt diesen Antrag ab, da eine klare Kompetenzabgrenzung vorgenommen werden soll, wonach der Gesetzgeber die Obergrenze für die grösseren und wichtigeren Betriebe und der Bundesrat diejenige für die übrigen Betriebe festlegt. In diesen Betrieben liegen die obersten Entgelte zudem weit unter 1 Mio. Franken.

Ferner werden im BPG neu die Bestandteile des Entgelts definiert und die Kompetenz des Bundesrates festgehalten, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben die für die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Eine Minderheit der SPK-NR beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Ihrer Ansicht nach ist es nicht am Gesetzgeber, die Obergrenze für Entgelte festzulegen. Durch die gesetzliche Verankerung einer identischen Obergrenze für alle Betriebe werde ein starres System geschaffen, das den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Betriebe in keiner Weise Rechnung trage.

Mit dem Vorentwurf wird gleichzeitig die parlamentarische Initiative 18.428s betreffend «Bundesbetriebe und bundesnahe Unternehmungen. Keine Abgangsentschädigungen ans Topkader» umgesetzt. Es wird festgehalten, dass mit Kaderpersonen keine Abgangsentschädigungen vereinbart oder an sie ausgerichtet werden dürfen. Nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die in Erfüllung des Arbeitsvertrages bzw. des Mandatsvertrages bis zur Beendigung der Vertragsverhältnisse geschuldet sind.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an spk.cip@parl.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Bundespersonalgesetzes und den Änderungen ausgewählter Spezialgesetze und äussern uns wie folgt:

2019 setzten wir uns auf kantonaler Ebene mit einem parlamentarischen Vorstoss auseinander, der inhaltlich weitgehend der vorliegenden parlamentarischen Initiative entspricht. Mittels Motion KR-Nr. 249/2019 betreffend Maximal-Entschädigungen in kantonalen und kantonsnahen Unternehmen wurden wir aufgefordert, gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen, dass in allen kantonalen oder kantonsnahen Unter-

nehmen die Mitglieder des strategischen Steuergremiums und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen angemessen entschädigt werden. Die Maximalentschädigung sollte gemäss dieser Motion unter allen Titeln 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Diese Regelung sollte auch für Tochterunternehmen der kantonalen und kantonsnahen Unternehmen gelten. Wir haben dem Kantonsrat die Ablehnung der Motion beantragt (RRB Nr. 1043/2019), da wir für die erwähnten Unternehmen im Einzelfall keinen Handlungsbedarf in Richtung restriktivere Regelung der Entschädigungen erkannt haben und wir diesen ausserdem weiterhin die erforderliche Flexibilität gewähren wollen, um auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben und den gesetzlichen Auftrag sachgerecht zu erfüllen. Die Situation auf Bundesebene deckt sich weitgehend mit jener auf kantonalen Ebene, weshalb unsere Überlegungen für die Ablehnung der Motion KR-Nr. 249/2019 auch für die vorliegende parlamentarische Initiative herangezogen werden können.

Die Entschädigungen der Mitglieder der strategischen Steuergremien und der Geschäftsleitungen sollen sich namentlich nach der Tragweite der Entscheidungen und Risiken (namentlich Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Reputationsrisiken und operationellen Risiken) richten, welche diese zu verantworten haben. Die Unternehmen sollen dabei über die erforderliche Flexibilität verfügen, um auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben und den gesetzlichen Auftrag sachgerecht zu erfüllen. Die Entschädigungspraxis ist zudem ein wichtiger Bestandteil der Organisationsführung und als solcher an die jeweiligen Umstände einer Organisationseinheit anzupassen. Faktoren wie Strategie, Aufgabenfelder, regionale Ausrichtung und das öffentliche Interesse setzen den Rahmen, innerhalb dessen die Organisationsleitung ein Entschädigungssystem ausgestaltet und anwendet. Wollte der Bund ein einziges Entschädigungssystem vollständig oder partiell gesetzlich vorschreiben, wären bestimmte Organisationen gezwungen, ein auf sie nicht optimal zugeschnittenes System einzuführen. Aus diesem Grund lehnen wir die Einführung starrer Vorgaben im Sinne einer gesetzlich festgelegten Obergrenze des Entgelts sowie das Verbot von Abgangsentschädigungen ab. Es spricht hingegen nichts dagegen, Grundsätze zu formulieren, die für alle Entschädigungen gelten sollen. Solche Grundsätze überlassen die konkrete Ausgestaltung der Entschädigungspraxis und damit auch die Ermittlung der Entschädigungshöhe den Organisationen und dem Markt.

Einen solchen Ansatz verfolgen auch die Richtlinien über die Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien, RRB Nr. 122/2014) des Kantons Zürich. Danach genehmigt der Regierungsrat (bzw. im Falle einer Kompetenzübertragung die zuständige Fachdirektion) bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten die Vergütungen der Mitglieder des obersten Füh-

rungsorgans und der Geschäftsleitung. Bei den privatrechtlichen Beteiligungen erteilt der Regierungsrat diesbezüglich ein Mandat an die Vertretung des Kantons (vgl. PCG-Richtlinie 13.2). Weitere Vorgaben zur Vergütung können in der Eigentümerstrategie festgehalten werden (vgl. Bericht über die Public Corporate Governance, S. 21). Diese Regelung bietet eine hinreichende Steuerungsmöglichkeit und erlaubt gleichzeitig eine auf das individuelle Unternehmen ausgerichtete Vergütungspraxis, ohne in dessen operative Belange einzugreifen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli